

Einreicher: Der Landrat

Datum: 27.10.2016

Beschlussvorlage des Kreistages Nr. 38/2016

Gegenstand der Vorlage

Optionserklärung gegenüber dem Finanzamt Gotha zur Anwendung der Übergangsregelung gemäß § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz (UStG) bei Einführung des neuen § 2b UStG

- 001 Die Übergangsregelung gemäß § 27 Abs. 22 UStG bei Einführung des neuen § 2b UStG soll zur Anwendung kommen.
- 002 Der Landrat wird beauftragt, gegenüber dem Finanzamt Gotha schriftlich zu erklären, dass der Landkreis Gotha den § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 01. Januar 2021 ausgeführten Leistungen weiterhin anwendet.

Gießmann

Beratungsfolge

Datum der Sitzung

Kreisausschuss
Kreistag Gotha

07.11.2016
09.11.2016

Begründung:

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Der Bundesrat hat im Oktober 2015 dem Steueränderungsgesetz 2015 zugestimmt, mit dem die Umsatzbesteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) neu geregelt wird. Mit dieser Regelung erfüllt der Gesetzgeber weitgehend die Anforderungen nach Artikel 13 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie der Europäischen Union.

Die bisherige Regelung (§ 2 Abs. 3 UStG), wonach jPöR nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (BgA) gewerblich tätig und damit Unternehmer sind, wird aufgehoben und § 2b UStG eingeführt.

Die Neuregelung des § 2b UStG trat zum 01. Januar 2016 in Kraft.

Mit dem Systemwechsel wird die bisherige Verknüpfung der umsatzsteuerlichen mit der ertragsteuerlichen Beurteilung, die sich am Begriff des BgA orientiert hat, aufgegeben. Bisher war nach dem alten § 2 Abs. 3 UStG die jPöR kein umsatzsteuerlicher Unternehmer, es sei denn, wirtschaftliche Tätigkeiten begründeten einen BgA im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes. Nach dem neuen § 2b UStG ist die jPöR grundsätzlich immer umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer, es sei denn, es greifen die in § 2b UStG genannten Ausnahmen.

Die allgemeinen Übergangsvorschriften des § 27 UStG wurden um Absatz 22 ergänzt. Danach ist die Neuregelung auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31.12.2016 ausgeführt werden. Für im Kalenderjahr 2016 ausgeführte Umsätze gelten die bisher bestehenden Regelungen weiter.

Derzeit erarbeitet das Bundesministerium für Finanzen ein Anwendungsschreiben, auf welches bei der Auslegung der Vielzahl der in § 2b UStG verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe und sonstiger unklarer Formulierungen zurückgegriffen werden kann.

Der Gesetzgeber hat mit der Übergangsvorschrift für die jPöR die Möglichkeit geschaffen, noch bis zum 31. Dezember 2020 an den bisherigen Regelungen festzuhalten:

„Die jPöR kann dem Finanzamt gegenüber einmalig erklären, dass sie § 2 Abs. 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 01. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet.

Eine Beschränkung der Erklärung auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen ist nicht zulässig.

Die Erklärung ist bis zum 31. Dezember 2016 abzugeben. Sie kann nur mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden.“

Eine Rückkehr zum alten Rechtsstand ist dann jedoch nicht mehr möglich.

Die Auswirkungen und Änderungen, die sich für den Landkreis aus der Neuregelung ergeben, sind zu ermitteln und umfänglich zu analysieren. Eine umfassende Bestandsaufnahme der bestehenden und in den nächsten Jahren geplanten potenziell umsatzsteuerlich relevanten Maßnahmen ist vorzunehmen. Es ist zu prüfen, ob und in welchem Umfang Einnahmen gegenwärtig und zukünftig der Umsatzbesteuerung unterliegen und ob Vorsteuerabzugsmöglichkeiten bestehen.

Diese Prüfungen erfordern neben dem zeitlichen internen Aufwand der Verwaltung externen Aufwand der Steuerberatung. Weiterhin muss die vorhandene IT im Rechnungswesen dahingehend geprüft werden, wie sie die neuen Anforderungen abbilden und bewältigen kann.

Der Landkreis Gotha hat einen Steuerberater mit der Fragestellung beauftragt, ob die Anwendung des mit dem Steueränderungsgesetz 2015 eingeführten § 2b UStG für ihn Vor- oder Nachteile nach sich ziehen wird. Dazu erfolgte eine erste Vorabprüfung der einzelnen Tätigkeiten des Landratsamtes Gotha.

Aufgrund der derzeitigen Unsicherheit in der Anwendung des neuen Rechts empfiehlt der Steuerberater, zur Beibehaltung des bisherigen Rechts zu optieren.

Eine abschließende Bewertung der Sachverhalte kann erst erfolgen, sobald eine größere Rechtssicherheit gegeben ist.

B. Lösung

Die Übergangsregelung nach § 27 Abs. 22 UStG soll zur Anwendung kommen und von der Option Gebrauch gemacht werden.

Die Optionserklärung ist bis spätestens 31.12.2016 abzugeben. Sie muss von der jPöR selbst durch den gesetzlichen Vertreter abgegeben werden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

E. Zuständigkeit

Die Ausübung des Optionsrechts ist eine auf gesetzlicher Grundlage basierende einmalige Besonderheit. Sie ist damit keine Angelegenheit der laufenden Verwaltung im Sinne des § 107 Abs. 2 Nr. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und fällt somit in die Zuständigkeit des Kreistages.